

Nunmehr hat die Klägerin bei dem Landgerichte zu Leipzig gegen die übrigen vier an den gedachten Kundgebungen beteiligten Vorstandsmitglieder auf Entschädigung geklagt. Sie berechnete den ihr in der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 15. Oktober 1889 aus jenen Kundgebungen erwachsenen Schaden auf 50 340 Mk., ermäßigte ihren Anspruch auf 17 000 Mk., setzte davon als gegen die Berliner Vorstandsmitglieder geltend gemacht 2000 Mk. ab und forderte von den hiernach verbleibenden 15 000 Mk. zunächst nur 3000 Mk. nebst Prozeßzinsen, zu deren Zahlung nach ihrem Antrage die vier Beklagten als Gesamtschuldner verurtheilt werden sollten.

Das Landgericht zu Leipzig erkannte auf Abweisung der Klage. Es fand zwar in dem von den Vorstandsmitgliedern des Börsenvereins der Klägerin gegenüber eingeschlagenen Verfahren, objektiv betrachtet, eine unerlaubte, an sich rechtswidrige Handlung, und zwar schon deshalb, weil gegen die Klägerin ein ungerechtfertigter Zwang geübt oder doch zu üben versucht worden sei, um sie zur Annahme eines bestimmten Geschäftsprinzips zu bewegen; dagegen nahm es andererseits an, daß die Beklagten kein Verschulden treffe, da sie die rechtsverletzenden Handlungen im Sinne des Sächsischen Rechts weder absichtlich noch fahrlässig vorgenommen hätten und daß sie deshalb zum Schadensersatz nicht verpflichtet seien.

Vom Oberlandesgerichte ist die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden. In den Gründen des Berufungsurtheils wird die Frage, ob die beanstandeten Maßregeln rechtswidrig seien, unter Hervorhebung der gegen ihre Bejahung obwaltenden Bedenken als zweifelhaft unentschieden gelassen und sodann ausgeführt, daß, selbst wenn eine objektiv widerrechtliche Handlung vorläge, eine Haftung der Beklagten für den dadurch der Klägerin zugefügten Schaden nach dem als maßgebend anzusehenden Sächsischen Rechte nicht anzuerkennen wäre, weil keiner der Beklagten bei der Ergreifung und Ausführung jener Maßregeln das Bewußtsein von deren Rechtswidrigkeit gehabt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin wiederum die Revision eingelegt und den Antrag gestellt,

das Berufungsurtheil seinem ganzen Inhalte nach aufzuheben und nach dem Berufungsantrage der Klägerin zu erkennen.

Seitens der Beklagten ist auf Zurückweisung der Revision angetragen worden.

Im Uebrigen wird auf den Thatbestand der Vorentscheidungen verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Zu ihrer Rechtfertigung wird zunächst

1. auszuführen gesucht, daß das unter Mitwirkung der Beklagten gegen die Klägerin eingeschlagene Verfahren nicht bloß dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, sondern auch den guten Sitten zuwiderlaufe und deshalb jedenfalls für rechtswidrig zu erachten sei. Es bedarf indessen keines näheren Eingehens auf diese Ausführung. Denn das Berufungsgericht selbst stellt sich, nach Hervorhebung der Bedenken, die gegen die Auffassung des ersten Richters sowie gegen die von dem Reichsgericht im Vorprozesse ausgesprochenen Grundsätze erhoben werden könnten, im zweiten Theile seiner Entscheidungsgründe auf den Standpunkt, daß in den beanstandeten Maßregeln eine objektiv widerrechtliche Handlung zu erblicken wäre, gelangt aber auch von diesem Standpunkte aus zur Abweisung der Klage. Die Klägerin glaubt freilich, einen Revisionsgrund schon daraus entnehmen zu dürfen, daß das Berufungsgericht bei der Beurtheilung der Verschuldung die Frage nach der objektiven Rechtswidrigkeit des Thuns der Beklagten als zweifelhaft bezeichnet hat; allein in dieser Bezeichnung läßt sich ein Rechtsirrtum nicht erkennen. Es handelt sich um eine Frage, die in Deutschland erst in neuerer Zeit zum Gegenstande der wissenschaftlichen Erörterung und der richterlichen Entscheidung gemacht

worden ist und für deren Beantwortung die Gesetze beim Mangel einschlagender Spezialvorschriften einen völlig sicheren Anhalt nicht gewähren. (Vergleiche Wiener in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Band 40 Seite 375, 376.) Wäre nun auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Ansicht der Klägerin im vollen Umfange beizupflichten, so könnte doch dem Vorderrichter eine Gesetzesverletzung nicht deshalb zur Last gelegt werden, weil er, unter Hinweis auf entgegenstehende Aussprüche von Gerichtshöfen und Schriftstellern, die zu entscheidende Frage als eine zweifelhafte angesehen hat.

2. Das jetzt angefochtene Urtheil weicht in seinem Ergebnisse und zum Theil auch in seiner Begründung bei der Beurtheilung der Entschädigungspflicht der Beklagten von den Entscheidungen ab, die das Reichsgericht im Vorprozesse gegenüber den in Berlin wohnhaften Vorstandsmitgliedern erlassen hat. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen auf der Anwendung des im Königreiche Sachsen geltenden bürgerlichen Rechts, welches gemäß § 511 der Civilprozeßordnung den Revisionsangriffen entzogen ist. Daß das Sächsische Recht maßgebend sei, bestreitet allerdings die Revisionsklägerin; die nach dieser Richtung erhobenen Rügen können jedoch für zutreffend nicht erachtet werden.

Der Vorentscheidung liegt keineswegs, wie die Revision meint, die Annahme zu Grunde, daß das Vorgehen der Beklagten sich in örtlicher Hinsicht auf Leipzig oder den Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen beschränkt habe; das Berufungsgericht hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß die Wirkung der schadenbringenden Handlungen sich nach der Absicht der Thäter über das Gebiet des Sächsischen Rechts hinaus erstrecken sollte. Trotzdem erklärt das Gericht das Sächsische Recht deshalb für maßgebend, weil die schadenbringenden Handlungen sämtlich in Leipzig begangen worden seien. Einer näheren Begründung dieser Feststellung des Begehungsortes bedurfte es nicht, nachdem in dem landgerichtlichen Urtheile, ohne daß später hiergegen etwas erinnert worden, als unstrittig bezeichnet war, daß „der Ort, an dem die Beklagten ihre Thätigkeit entfaltet haben, der Ort, wo die von ihnen ausgehenden Kundgebungen gedruckt und von wo aus diese letzteren versendet und veröffentlicht worden sind“, Leipzig sei. Die Annahme aber, daß das Recht des hiernach festgestellten Begehungsortes für die Beurtheilung des von der Klägerin vor einem Sächsischen Gerichte verfolgten Entschädigungsanspruches maßgebend sei, läßt sich nicht beanstanden. Denn das Berufungsgericht hatte die Frage, welches Recht hier zur Anwendung zu bringen sei, nach den in seinem Bezirke geltenden Gesetzen zu entscheiden. Wenn es auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Leipzig als den Begehungsort und das dort geltende Recht als maßgebend bezeichnet hat, so muß angesichts des § 511 der Civilprozeßordnung jeder Revisionsangriff hiergegen ausgeschlossen erscheinen.

Die Revision macht sodann weiter geltend, daß jedenfalls neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Betracht zu ziehen gewesen wären; denn das Thun der Beklagten sei zur Förderung der eigenen und fremden Verlagsgeschäfte geschehen, die Vereinigungen, von welchen Klägerin ausgeschlossen wurde, seien kaufmännische und gesellschaftlicher Art, und es hätte deshalb untersucht werden müssen, ob im Sinne des Artikel 282 des Handelsgesetzbuches die Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorliege. Auch diese Rüge trifft nicht zu. In den Vorinstanzen hat die Klägerin den Beklagten ein absichtlich rechtswidriges Handeln zum Vorwurfe gemacht und lediglich darauf ihren Entschädigungsanspruch gestützt, dagegen nicht behauptet, daß auf Seiten der Beklagten ein Handelsgeschäft vorliege, aus welchem dieselben ihr zur Sorgfalt verpflichtet gewesen wären und ebensowenig behauptet, daß die Beklagten es an der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätten fehlen lassen. Für das Berufungsgericht lag somit kein Anlaß vor, die Frage nach der Anwendbarkeit der Vorschriften des Handelsgesetzbuches näher zu erörtern.